

Satzung
des
Freibadfördervereins
Schwarzenbrink e. V.



in der Fassung vom
18.04.2007

Satzung

des Freibadfördervereins Schwarzenbrink e.V. in der Fassung vom 18.04.2007.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde am 18.04.2007 gegründet. Er hat sich den Namen Freibadförderverein Schwarzenbrink gegeben.
2. Der Verein ist am 06.06.2007 unter der Nummer 1560 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Detmold eingetragen worden und führt seitdem den Zusatz „e. V.“.
3. Er hat seinen Sitz in Detmold.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Verbesserung des Freibades Schwarzenbrink und der damit verbundenen Infrastruktur. Er fördert die Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit sowie den Schwimmsport. Zusätzlich soll die Verbundenheit der Einwohner von Heidenoldendorf und Pivitsheide untereinander gefördert werden.
2. Der Verein kann Aufgaben übernehmen, die das Bad betreffen und Unterhaltungsarbeiten im Freibad durchführen. Er trifft ferner alle ihm zur Erreichung der Vereinszwecke geeignet erscheinenden Maßnahmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Zur Aufnahme von Jugendmitgliedern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie Vereine, Gruppen und Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
3. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 1 Monat vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
5. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass zusätzlich Beisitzer/innen gewählt werden können.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung/schriftlich oder per e-mail) einzuberufen. Dabei ist die vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

3. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und Bestimmung der Anzahl, Wahl und Abberufung der Beisitzer/innen
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - c. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - d. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer/innen sowie Entgegennahme deren Berichts
 - e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
7. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab 16 Jahren.

§ 7

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem /der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Kassenwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem /der Schriftführer/in, dem/der Pressewart/in und aus den Beisitzer/innen, die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinseigentums (Vermögen).
Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch

das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, über die sie in der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wird.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Verwaltung zur Verwendung laut § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt für die Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Detmold, den 12.06.2007

gez. Freitag (Vorsitzender)

gez. Schriegel (Stellvertreter)

gez. Krumme (Kassenwart)